

**Verordnung
zur Bekämpfung der Rinderbrucellose.**

Vom 30. Juni 1960

Die Brucellose verursacht neben der Tuberkulose den größten volkswirtschaftlichen Schaden in der Zucht und Haltung von Rindern. Die Bekämpfung der Brucellose ist deshalb eine wichtige volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert die Mitarbeit aller Werktätigen in der Landwirtschaft bei der Durchführung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen. Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Ermittlung der Rinderbrucellose

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Brucellose liegt in einem Rinderbestand vor,
1. wenn ein Verkalbefall oder ein Verhalten der Nachgeburt eingetreten ist und eine ab 4 Wochen nach dem Verkalben bzw. Kalben durchgeführte serologische Untersuchung des Blutes oder eine bakteriologische Untersuchung der Ausscheidungen aus den Geburtswegen bzw. des Fetus oder der Eihäute ein positives Ergebnis hat,
 2. wenn eine serologische Blutuntersuchung auf Brucellose bei einem Rind positiv ist,
 3. wenn 3 Sammelmilchuntersuchungen oder 3 Einzelmilchuntersuchungen mittels der AB-Ringprobe in Abständen von 3 bis 6 Monaten ein positives Ergebnis haben.

Diese Bestände werden als „brucelloseverseucht“ bezeichnet.

(2) Der Verdacht auf Brucellose ist in einem Rinderbestand gegeben,

1. wenn ein Verkalbefall eintritt,
2. wenn häufiges Verhalten der Nachgeburt oder gehäufte Gelenkschwellungen beobachtet werden,
3. wenn die einmalige Untersuchung der Milch ein positives oder zweifelhaftes oder wenn eine Blutuntersuchung auf Brucellose ein zweifelhaftes Ergebnis hat.

(3) Der Verdacht auf Brucellose liegt in einem Rinderbestand nicht vor, wenn 3 in Abständen von 3 bis 6 Monaten durchgeführte Milchuntersuchungen mittels der AB-Ringprobe negativ verlaufen sind und Erscheinungen gemäß Abs. 2 nicht beobachtet werden. Diese Bestände werden als „brucelloseunverdächtig“ bezeichnet.

(4) Als „brucellosefrei“ ist ein Rinderbestand anzusehen, der nach besonderen Untersuchungsverfahren gemäß §§ 11 und 12 als vorläufig brucellosefrei oder brucellosefrei anerkannt ist oder in einer gemäß § 10 als brucellosefrei bestätigten Gemeinde oder in einem solchen Ortsteil liegt.

(5) Als Rinderbestand gelten sämtliche in einer Gemeinde bzw. in einem Ortsteil gehaltenen Rinder (Kühe, Bullen, Ochsen, männliche und weibliche Jungtiere) eines Rinderhalters (V.E.G., LPG oder anderer Eigentümer).

§ 2
Meldepflicht

(1) Der Tierarzt hat jede Feststellung der Brucellose bei Rindern und jeden Verdacht dieser Seuche dem Kreistierarzt zu melden. Die gleiche Verpflichtung haben alle Vorsitzenden von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Leiter landwirtschaftlicher Betriebe und sonstigen Rinderhalter sowie alle Personen, denen die Betreuung von Rinderbeständen obliegt oder die Kenntnis vom Verdacht bzw. Vorliegen der Brucellose erhalten haben, soweit nicht die Anzeige von anderer Seite schon erstattet ist.

(2) Jedes veterinärmedizinische Institut hat positive und fragliche Ergebnisse von diagnostischen Untersuchungen auf Brucellose dem die Proben einsendenden Tierarzt sowie dem Kreistierarzt mitzuteilen.

(3) Der Kreistierarzt teilt dem Kreisarzt die als verseucht ermittelten Rinderbestände mit.

§ 3
Maßnahmen zur planmäßigen Feststellung
brucelloseverseuchter Rinderbestände

Zur planmäßigen und lückenlosen Feststellung brucelloseverseuchter Rinderbestände hat der Bezirkstierarzt mindestens alle 6 Monate Milchuntersuchungen in den Rinderbeständen mittels der AB-Ringprobe durchführen zu lassen, soweit Brucellose nicht bereits ermittelt ist. Die positiven und fraglichen Ergebnisse der Untersuchungen einschließlich der positiven und fraglichen Ergebnisse gemäß § 2 sind gemeinde- und bestandsweise von jedem Kreistierarzt karteimäßig zu erfassen und laufend zu ergänzen.

§ 4
Verantwortlichkeit

Für alle in dieser Verordnung genannten staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Brucellose sind für den Rat des Kreises der Kreistierarzt, für den Rat des Bezirkes der Bezirkstierarzt und für das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Zentralstelle für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose zuständig. Die Anleitung und Auswertung der Maßnahmen im Bezirk als regionalem Bekämpfungsgebiet obliegt der Bezirksinspektion für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und Brucellose, die im Auftrage des Bezirkstierarztes tätig ist.

II.
Sperrmaßnahmen

§ 5

(1) Auf Anweisung des Kreistierarztes hat jeder Rinderhalter, in dessen Bestand Brucellose gemäß § 1 Abs. 1 ermittelt wurde, ein Schild mit der Aufschrift „Rinderbrucellose“ deutlich sichtbar am Stalleingang anzubringen. Gleichzeitig ist dem Rinderhalter vom Kreistierarzt schriftlich die Auflage zu erteilen, Rinder nur nach Zustimmung des Kreistierarztes zu Zucht- und Nutzzwecken abzugeben, solange der Bestand nicht die Anerkennung als vorläufig brucellosefrei gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 2 erlangt hat.

(2) Soweit ein Verdacht auf Vorliegen von Brucellose gemäß § 1 Abs. 2 in einem Rinderbestand gemeldet und andere Ursachen ausgeschlossen werden, ist dem Rinderhalter vom Kreistierarzt schriftlich die Anweisung zu geben, Rinder so lange nur nach Zustimmung des Kreistierarztes zu Zucht- und Nutzzwecken abzugeben